

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg Konkretisiertes Positionspapier: Volksbegehren gegen Massentierhaltung

Nach dem erfolgreichen Volksbegehren mit knapp 104.000 Unterschriften bringt das Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg erneut die Forderungen des Volksbegehrens in den Brandenburger Landtag ein. Aufgrund vielfacher Nachfrage und begleitend zur Diskussion um die Tierhaltung in Brandenburg möchte das Bündnis die Forderungen noch einmal in ihrem Wortlaut vorstellen und erläutern.

Der konkrete Wortlaut des Volksbegehrens, so wie er aktuell gültig beim Landesabstimmungsleiter vorliegt, ist folgender:

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 77 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksbegehren Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



1. Förderung artgerechter Haltung

Wortlaut: „...ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern.“

Kurzfassung Forderungen:

1. Basisförderung abschaffen
2. nur noch Premiumförderung und Erhöhung (von 40%) auf 45%,
3. Spezifizierungen für artgerechte Tierhaltung in der Premiumförderung
4. Obergrenze Tierzahl für Förderung: erhöhte Förderung (45%) bis 1. Spalte BImSchG und degressive Absenkung auf 30% bis zur 2. Spalte BImSchG

Das Agrarinvestitionsprogramm (AFP) des Landes Brandenburg stellt eine wesentliche und zentrale Möglichkeit für die Brandenburger Politik dar, die Ausgestaltung und Größenstruktur der zukünftigen Stallbauten zu beeinflussen bzw. zu steuern. Die Landesregierung selbst hat es in der Hand, die innerhalb des Rahmenplanes "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" vorgesehenen Freiräume für eine tierartgerechte, flächengebundene und regionaltypische Tierhaltung zu nutzen. Wir fordern den Brandenburger Landtag deshalb auf von der Landesregierung einzufordern, bei der fortwährenden Anpassung der jährlichen Anschlussrichtlinie zum Agrarinvestitionsförderprogramm (Investitionsrichtlinie "Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen"):

1. die bislang angekündigte Abschaffung der Basisförderung umzusetzen und zukünftig nur noch Stallbauten entsprechend der Premiumförderung zu fördern. Weiterhin bedarf es zusätzlicher Ergänzungen um die Förderung auf ein wirkliches "Premium"-Niveau im Sinne einer artgerechten Tierhaltung zu heben. Nach der Überarbeitung des Fördersystems 2011 wurden die Förderungsanforderungen in ein Basis- und Premiummodell aufgeteilt, jedoch besteht letzteres weiterhin aus bis zu 70% der alten Anforderungen. Deshalb sollen Spezifizierungen, wie z.B. bereits in Niedersachsen und Bayern, vorgenommen werden (siehe Punkt 4).
2. die Förderung zukünftig an die jeweilige Bestandsgröße zu koppeln. Demnach soll die volle AFP-Förderung zukünftig (mit 45%) nur noch für Betriebsgrößen gewährt werden, die im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ohne Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden (Spalte 1) und danach degressiv auf 30% absinken, für Betriebsgrößen im Rahmen des BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Spalte 2). Stallbauten für Mastschweine würden demnach die volle Förderung bis zu 1.500 Schweinen bekommen, danach würde ein schrittweises Absinken der Förderung bis auf 30% bis 2.000 Tieren einsetzen, bei Legehennen z.B. bis 40.000 Tieren.
3. den Fördersatz von 40% im Rahmen der GAK-Vorgabe durch die dort eingeräumte Möglichkeit um 5 % auf 45 % aus Landesmitteln zu erhöhen.
4. die Premiumförderung, wie innerhalb der Vorgaben des GAK-Rahmenplans möglich, weiter im Sinne einer artgerechten Ausrichtung zu spezifizieren. In Niedersachsen sind beispielsweise weitere Konkretisierungen für eine "bestmögliche Tierhaltung" zu finden, die im GAK-Rahmenplan wie auch im derzeitigen Brandenburger Agrarinvestitionsförderprogramm fehlen. Allerdings sieht Brandenburg in der nächsten Anschlussrichtlinie ergänzende Anforderungen u.a. für Jung-Legehennen vor, dieser Weg muss konsequent weiter beschritten werden.

Für eine artgerechte Tierhaltung sind insbesondere (Auswahl): ein erhöhtes Platzangebot (u.a. für Mastschweine und Masthühner), ein jederzeit verfügbarer Auslauf (Mastschweine), Anforderungen an Stallböden, die Beschränkung der Gewichtszunahme (Masthühner), Beschäftigungsmaterial (z.B. bei Puten: Heuraufen, Pickblöcke, Weizenspender, Strohballen), ein Mindestmaß an Einstreu, Kastration männlicher Ferkel nur unter Betäubung und Schmerzmittelgabe und ein Kupierverbot (in Abstimmung mit Forderung 2) notwendig. Die

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Spezifizierungen sollten zusätzlich zur Premiumförderung umgesetzt oder durch Prämien und Zuschüsse schrittweise angereizt werden.

2. Verbot des Abschneidens von Schwänzen und Schnäbeln

Wortlaut: *„...die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen.“*

Kurzfassung Forderungen:

1. Verbot durch Verordnung auf Landesebene
2. ab 1.1.2017 Verbot Kupieren und Aufstallung bei Legehennen
3. ab 1.1.2018 Verbot Kupieren und Aufstallung bei Mastgeflügel und Ferkeln
4. Ausnahmen sollen nicht mehr gemacht, bisherige Ausnahmen bis zum Verbot befristet werden
5. finanzielle Förderung eines Landesnetzwerks von Demonstrationsbetrieben

In intensiven Tierhaltungsanlagen kann keine artgerechte und an den Bedürfnissen ausgerichtete Haltung der Tiere stattfinden. Dies führt zu erheblichen Verhaltensstörungen, wie gegenseitiges Anfressen der Schwänze, Kannibalismus und Federpicken. In der konventionellen Praxis reagiert man darauf mit dem routinemäßigen Kürzen fast aller Schwänze bei Ferkeln und mit dem Kürzen der Schnäbel bei Geflügel ohne Einzelfallprüfung.

Gemäß der EU-Richtlinie 2008/12/120 EG des Rates Anhang I Kapitel I heißt es über die Mindestanforderung für den Schutz von Schweinen: *„Das Kupieren der Schwänze darf nicht routinemäßig durchgeführt werden, es sind andere Maßnahmen zu treffen, um diese Verhaltensstörung zu vermeiden.“*

Auch nach §§ 5, 6 Tierschutzgesetz (Bundesrecht) herrscht ein Amputationsverbot. Dies bedeutet, dass das Kupieren von Schwänzen und das Kürzen von Schnäbeln nur in Ausnahmefällen und nach vorangegangener Einzelfallprüfung gestattet sind. Von Gesetzes wegen ist daher immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Umsetzung der EU - Richtlinie unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetz und Art. 20 a des Grundgesetzes ist bis heute ausgeblieben bzw. es werden die Ausnahmegenehmigungen von den Veterinärbehörden routinemäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung erteilt. Durch diese Verwaltungspraxis wurde bzw. wird die Ausnahme zur Regel! Wenn die Veterinärämter auf der Grundlage der bestehenden Gesetze handeln würden, dürften nur wenige Ausnahmegenehmigungen nach vorangegangener Einzelfallprüfung erteilt werden. Und dann nur mit entsprechenden Auflagen, dass die bestehenden (Haltungs-) Mängel, die dann auch erst eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werden lassen bzw. rechtfertigen (!), innerhalb eines kurzen Zeitraumes abzuschaffen sind.

In anderen EU-Staaten, wie Österreich, der Schweiz, Schweden, Finnland und Norwegen, sind das Kupieren von Schwänzen, sowie das Kürzen der Schnäbel bereits verboten. Bundesweit beachtet wird diese Umsetzungs-Herausforderung nunmehr im Rahmen des Niedersächsischen Tierschutzplans umgesetzt. Dieser wurde noch in der vergangenen Legislaturperiode von der schwarz-gelben Landesregierung unter Einbeziehung des Berufsstandes ausgearbeitet und wird gegenwärtig von der Nachfolgeregierung (rot-grün) umgesetzt. Das Kupieren soll in Niedersachsen außerdem bis Ende 2016 verboten werden. Freiwillige Vereinbarungen allein sind nicht zielführend oder betreffen immer nur einen Teil der Tierarten (siehe Ankündigung von KAT ab 1.1.2017 nur noch Eier von unkupierten Legehennen zu vermarkten).

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Da allen Beteiligten klar ist, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine große Herausforderung für den Berufsstand, wie die Tierhaltungsforschung darstellt, fordern wir den Landtag auf, sich der Entwicklung und Vorarbeit in Niedersachsen anzuschließen und zu beschließen (per Verordnung):

1. ab dem 1.1.2017 das Kupieren von Legehennen ohne Ausnahme zu verbieten
2. ab dem 1.1.2018 das Kupieren von Masthühnern und Mastputen bzw. das Aufstallen von Masthühnern und Mastputen zu verbieten
3. ab dem 1.1.2018 das Kupieren von Ferkeln bzw. das Aufstallen kupierter Absetzferkel zu verbieten.
4. sich für eine bundesweite Regelung zur Durchsetzung des Kupierverbots einzusetzen
5. Förderung durch einen Landesaktionsplan Tierhaltung mit einem Netzwerk an Demonstrationsbetrieben

Im Gegensatz zu den Legehennen ist bei den Masthühnern und auch den Mastschweinen noch ein größerer Übergangszeitraum auch für Forschungs- und Fortbildungsbedarf erforderlich.

Wir räumen daher der Tierhaltungspraxis, wie auch der Tierhaltungsforschung ein zusätzliches Jahr ein, um die Erfahrungen aus Niedersachsen auszuwerten und die zusätzliche Zeit für praxistaugliche Empfehlungen bzw. Vorgaben für die notwendigen Änderungen im Stallbau, wie für das Herdenmanagement nutzen zu können. Der Zeitraum bis zum Verbot des Kupierens bei Mastgeflügel und Mastschweinen (01.01.2018) soll und muss jedoch parallel genutzt werden, um die betroffenen Landwirte betriebsindividuell zu beraten und über die vorhandenen Möglichkeiten der Vermeidung von Kannibalismus aufzuklären. In diesem Zusammenhang fordern wir ein Landesnetzwerk an Demonstrationsbetrieben aus je 6-8 Betrieben pro Tierart aufzubauen, in dem Best-Practice-Beispiele erprobt und im Berufsstand diskutiert und verbreitet werden können. Hierfür schlagen wir einen Landesaktionsplan Tierhaltung vor, in dessen Umsetzung die notwendige Beratungsleistung, die Finanzierung der Demonstrationsbetriebe, wie auch die wissenschaftliche Begleitung verankert wird. Die Koordinierung könnte z.B. auf die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung e.V. in Ruhlsdorf übertragen werden.

3. Schaffung eines Landestierschutzbeauftragten

Wortlaut: *“...den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken.”*

Kurzfassung Forderungen:

1. Ernennung eines hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten
2. nicht weisungsgebunden, fachlich unabhängig
3. personelle Ausstattung mit Referenten und Sekretariat (eigener Etat)
4. wenn auch für Heimtiere zuständig, dann zusätzliches Personal

Tierschutzbeauftragte wurden bereits in Hessen, Berlin, Saarland, Baden-Württemberg und zuletzt im Februar 2016 in Sachsen-Anhalt benannt. Der Tierschutzbeauftragte befasst sich auf der Grundlage seiner wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Kenntnisse mit regelmäßig und aktuell anfallenden Tierschutzproblemen im Land. Er kann zeitnah und aktuell auf die rechtlichen Entwicklungen im Tierschutz reagieren, eigene Initiativen ergreifen und Stellungnahmen erarbeiten, sie ohne Zeitverzug an die politisch Verantwortlichen herantragen, Probleme öffentlich ansprechen, mit den Bürgern als Ansprechpartner kommunizieren und unabhängig von der Landesregierung agieren.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Er arbeitet eng mit dem zuständigen Ministerium und den (Kreis-) Veterinärbehörden zusammen. Für diese Aufgaben muss das Amt des Landestierschutzbeauftragten, wie in anderen Flächenländern bereits üblich, allerdings hauptamtlich besetzt, mit einem eigenen Etat und die Geschäftsstelle entsprechend mit Personal (z.B. 1 Fachreferent und 1 Sachbearbeiter) ausgestattet sein. Die Zuständigkeit für Heimtiere ist regelmäßig auch in den anderen Bundesländern vorgesehen, um einer sachgerechten Bearbeitung der zahlreichen Kompetenzen gerecht zu werden, empfiehlt es sich aber für den Bereich Heimtiere zusätzlich 1 weiteren Fachreferenten vorzusehen.

Der in Brandenburg bestehende Tierschutzbeirat ist eine Einrichtung des zuständigen Ministeriums. Er wird von dort mit Tagesordnung einberufen. Mehrheitsbeschlüsse werden im Rahmen der beratenden Tätigkeit an das Ministerium weiter geleitet. Für grundsätzliche Entscheidungen in der Tierschutz-Landespolitik ist er eine wichtige beratende Einrichtung.

Er kann aber nicht aktuell und kurzfristig Initiativen ergreifen, öffentlich tätig werden, seine Beratungsinhalte öffentlich ansprechen, seine Meinung den Bürgern gegenüber vertreten oder die Umsetzung seiner Beschlüsse öffentlich einfordern. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und der Beirat ist weisungsgebunden. Das zuständige Ministerium muss den Beschlüssen des Beirates nicht folgen. Tierschutzbeauftragter und Tierschutzbeirat agieren also auf verschiedenen Ebenen. Sie schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich.

Um Art. 20 a Grundgesetz auch in Brandenburg umzusetzen, muss daher ein unabhängiger Sachverständiger als Tierschutzbeauftragter berufen werden. Er trägt wesentlich dazu bei, Missstände zu verhindern, notwendige Maßnahmen einzufordern und gesellschaftliche Veränderungen und politische Weichenstellungen zu veranlassen. Das Vorschlagsrecht für einen Tierschutzbeauftragten sollte bei den anerkannten Tierschutz-Verbänden und der Landestierärztekammer liegen.

4. Mitwirkungs- und Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände

Wortlaut: *“...den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.”*

Kurzfassung:

- Verabschiedung eines Gesetzes zum Verbandsklagerecht mit Anfechtungs- und Feststellungsklage, sowie Informations- und Mitwirkungsrechten für anerkannte Tierschutzverbände.

Wir halten es für notwendig, dass der Gesetzgeber unabhängigen und aufgrund ihrer Sachkenntnis geeigneten „Vertretern“ der Tiere ein Klagerecht gewährt, um eine gerichtliche Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere zu ermöglichen. Effektiver Tierschutz erfordert auch Verfahrensvorschriften, die eine Kontrolle und Durchsetzung von tierschützenden Normen durch die Gerichte ermöglichen. Da Tiere selbst nach unserem Recht nicht Träger individueller Rechte sein können, bedarf es in besonderem Maße einer institutionalisierten Interessenwahrnehmung zur Sicherstellung der Einhaltung des Tierschutzes durch Behörden und Gerichte. Dies bedeutet ebenfalls, dass Art. 20 a Grundgesetz als Verfassungsrecht lediglich eine leere Hülle ist. Es ist daher notwendig, auch in Brandenburg ein Verbandsklagerecht, wie bereits in sieben anderen Bundesländern, einzuführen.

Derzeit gibt es nur die Möglichkeit, dass Tierhalter/-nutzer sich gegen „zu viel“ Tierschutz oder gegen tierschutzrechtliche Auflagen wehren können. Für die von einem „zu wenig“ an Tierschutz betroffenen Tiere hingegen gibt es trotz Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz und in der Brandenburger Verfassung keine Möglichkeit, dass ihre Rechte durch den Menschen als Treuhänder gerichtlich eingefordert werden können. Es ist rechtlich nicht möglich, gegen Fehlentscheidungen oder Unterlassungen von Behörden vorzugehen. Es gibt auch keine Möglichkeiten, schon bei Genehmigungsverfahren für intensive Tierhaltungsanlagen mitzuwirken und auf geplante tierquälereiche Haltungssysteme einzuwirken. Es besteht hier ein auffälliges Ungleichgewicht, das dem konsequenten Vollzug des Tierschutzgesetzes und einer wirkungsvollen Kontrolle entgegensteht.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Wer den Tieren zu dem Schutz verhelfen will, der ihnen zusteht, dem sind folglich die Hände gebunden.

Im Gegensatz zu Brandenburg gibt es in anderen Bundesländern bereits ein Informations-, Mitwirkungs- und Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen:

Feststellungsklage: Anerkannte Tierschutzverbände können behördliche Maßnahmen im Nachhinein überprüfen lassen. Stellt das Gericht fest, dass die Behörde gegen das geltende Tierschutzrecht verstoßen hat, muss dies bei künftigen Entscheidungen zugunsten der Tiere berücksichtigt werden.

Anfechtungsklage: Die Gerichte entscheiden BEVOR die Entscheidung der Behörde rechtskräftig wird. Es besteht auch die Möglichkeit bei Gericht eine einstweilige Anordnung z.B. gegen die Tötung von Tieren zu erwirken.

- Bremen seit 2007, Anfechtungs- und Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte, Feststellungsklage bei Tierversuchen
- NRW seit 6/2013, Anfechtungs- und Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte, Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Saarland seit 8/2013, Anfechtungs- und Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte, Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Hamburg seit 10/2013, Anfechtungs- und Feststellungsklage
- Rheinland-Pfalz seit 4/2014, Anfechtungs- und Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte, Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Schleswig-Holstein seit 12/2014, Anfechtungs- und Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte, Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Baden-Württemberg 2015, Anfechtungs- und Feststellungsklage (erst ab Bestandsgröße Spalte 1 BimSchG), keine Mitwirkungsrechte bei Tierversuchen
- Niedersachsen (Gesetzesentwurf im Kabinett beschlossen 3/2016)

Mit dem Verbandsklagerecht können anerkannte Tierschutzorganisationen gegen Genehmigungen, Verwaltungsakte oder auch gegen Untätigkeit von Behörden klagen. Ziel ist die Gewährleistung, dass verwaltungsrechtliche Verfahren auch im Tierschutz den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Eine Klageflut ist nicht zu erwarten. Das beweisen die Bundesländer, in denen das Verbandsklagerecht bereits eingeführt wurde. Sollte es zu einer Klage kommen, wird sie darauf abzielen, anhand eines Präzedenzfalles zu verdeutlichen, wie geltende Rechtsbestimmungen konkret auszulegen und anzuwenden sind. Durch die Klärung solcher Fragen kann letztlich auch die Rechtssicherheit bei den Behörden gestärkt und der Vollzug geltenden Tierschutzrechts verbessert werden.

Beim Verbandsklagerecht geht es nicht um Konfrontation, sondern um Kooperation. Ziel ist zunächst eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Behörden mit den Tierschutzorganisationen und ein Informationsanspruch für die Tierschutzorganisationen über relevante Vorgänge und Entscheidungen bei tierschutzrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren. Eine Klage durch ausgewählte Tierschutzorganisationen, die in jahrelanger Arbeit ihre Seriosität und Fachkompetenz unter Beweis gestellt haben, wäre nur das äußerste Mittel, um offene Rechtsfragen zu klären. Im Umweltschutz ist dieses Recht inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Nur ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen von Tiernutzern und dem Recht der Tiere. Nur dadurch kann überhaupt die gerichtliche Umsetzung des Grundrechtes und des Staatsziels „Tierschutz“ erfolgen.

Wir fordern daher das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen in Brandenburg in Form der Feststellungs- und Anfechtungsklage mit den entsprechenden Informations- und Mitwirkungsrechten.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Als Voraussetzung für den Erhalt des Verbandsklagerechtes schlagen wir – analog zur Formulierung in den meisten Bundesländern und der SPD-Bundestagsfraktion (s. Antrag zur Einführung des Verbandsklagerechtes vom 14.05.2013, Drs.-Nr. 17/13477) – folgende Regelung vor:

Auf Antrag erhält ein Tierschutzverband die Anerkennung als klagebefugter Verband, wenn er:

- nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
- auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
- als gemeinnützig im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes anerkannt ist,
- zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht,
- den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Verbands unterstützt, sowie
- mindestens 250 natürliche Personen als Mitglieder hat.

II. Teil: “[...] fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene...”:

5. Verschärfung Immissionsschutzrecht

Wortlaut: *“...eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen.”*

Kurzfassung Forderung:

- Das Volksbegehren fordert, weitere Maßnahmen zur Minimierung von Stickstoff über die Novelle zur Düngeverordnung hinaus und der Fortschreibung des BImSchG in Bezug auf die zulässigen Stickstoffeinträge in die Umwelt.

Massentierhaltung führt zu örtlichen bzw. regionalen Ammoniakemissionen, wie sie heute noch rund um Haßleben nachweisbar sind. Ammoniak ist ein giftiges Gas, bestehend aus Stickstoff und Wasserstoff, das u.a. bei der Zersetzung von Eiweiß oder Harnstoff aus den Exkrementen der Tiere entsteht. Rund zwei Drittel der Stickstoffemissionen in Deutschland stammen laut Umweltbundesamt (Pressemitteilung am 07. Januar 2015) aus der Landwirtschaft. Ammoniak reagiert mit Sauerstoff zu Nitrit, bzw. Nitrat (N). Durch diese hohe N Deposition wird nicht nur die Vegetation in ihrer Zusammensetzung verändert, sondern auch der Boden wird in seinem geochemischen Gleichgewicht erheblich gestört, was zu Nährstoffimbalancen führt.

Der in den Boden eingetragene N erreicht nach einem gewissen Zeitfenster auch das Grundwasser. Nicht ohne Grund werden bei Anlagengenehmigungen durch das LUGV vom Investor Grundwasserbeobachtungspunkte gefordert. Leider ist im Land BB die Erfahrung bzgl. der konsequenten Umsetzung dieser Auflagen und auch die Durchführung von Messungen, die durch die UWB zu überwachen sind, sehr schlecht.

Die kleine Anfrage Nr. 112 zur Düngeverordnung (DüV) im Landtag Brandenburg vom 10. Dezember 2014 zeigt deutlich, dass auch im Land Brandenburg die Grundwasserkörper (> 35 % der Messstellen) und die Oberflächengewässer (> 50 % der Messstellen) deutlich mit Stickstoff aus der Landwirtschaft belastet sind. Regional (Uckermark/Prignitz) haben wir alarmierende Nitrat Belastungen im Grundwasser gefunden. In der Uckermark sind derzeit > 40 % der

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Grundwassermessstellen oberhalb des EU Grenzwertes für Nitrat mit 50 mg/l belastet. Es treten Belastungsspitzen von bis zu 450 mg/l auf. In Bestensee musste die örtliche Trinkwasserversorgung geschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung bei der Bewertung der N Depositionen ist der Einfluss des N auf FFH u NATURA 2000 Standorte. Hierzu gibt es im Rahmen des BImSchG/TA Luft den sogenannten LAI Leitfaden zur Bewertung der N Einträge im Umfeld von Tierhaltungsanlagen.

Die derzeit gesetzlich erlaubten Stickstoffeinträge in den Leitfäden zum Vollzug des BImSchG/TA Luft sind zu hoch und damit mitverantwortlich für die Stickstoffbelastung der Böden, des Grundwassers, der bodennahen Atmosphäre und dem vielfältigen Artensterben von stickstoffsensitiven Arten.

An der derzeitigen Novellierung des Leitfadens, der durch obergerichtliche Rechtsprechung außer Kraft wg unwissenschaftlicher N Eintragswerte gesetzt wurde, arbeiten auch Brandenburger Landesbedienstete mit. Die Brandenburger Landesbediensteten von LUGV u MLUL, die an der Novellierung mitarbeiten, sollten von den politisch Verantwortlichen entsprechende Forderungen für diesen Bundesarbeitskreis bekommen und regelmäßig im Landtagsausschuss über den Stand der Forstentwicklung berichten.

Aus der oben beschriebenen N Belastungssituation ist es deshalb dringend geboten, dass das Land Brandenburg alle Anstrengungen unternimmt, im Einklang mit der nationalen Strategie zur Stickstoffreduktion des Bundesministeriums für Umwelt, Bau und Reaktorsicherheit die Stickstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren.

Das Volksbegehren fordert deshalb weitere Maßnahmen zur Minimierung von Stickstoff über die Novelle zur Düngeverordnung und der Fortschreibung des BImSchG in Bezug auf die zulässigen Stickstoffeinträge in die Umwelt.

6. Düngeverordnung novellieren

Wortlaut: *“...die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen.”*

Kurzfassung Forderung:

1. Verschärfung des Maßnahmenkatalogs (z.B. Einarbeitungsfristen für Gülle, sowie Übergangsfristen für die Einführung emissionsarmer Ausbringungstechnik verkürzen), so dass strengere Maßnahmen enthalten sind und alle Länder in Bezug auf die Umweltziele ähnlich wirksame Maßnahmen umsetzen müssen.
2. Einführung der Bilanzierung nach Hoftoransatz, sowie die Schaffung notwendiger rechtlicher Grundlagen

Kritik an der derzeit vom BMEL vorgelegten DÜVO von 12 2015:

Im Dezember 2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Düngegesetzes verabschiedet. Zugleich ist der Entwurf der Düngeverordnung zur Notifizierung an die EU-Kommission übersandt worden. Wichtig sind nun sowohl an den Umweltzielen orientierte, als auch zügige Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat. Diese sind unter anderem notwendig, um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Umsetzung der EU-Nitratrichlinie zu verhindern.

Die mehrjährige Verzögerung einer notwendigen Anpassung der Düngegesetzgebung, sowie ein mangelnder Vollzug haben außerdem dazu beigetragen, dass in vielen landwirtschaftlichen Intensivregionen Deutschlands das Verschlechterungsverbot als zentrales Element der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten wird.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Die EU-Kommission hat unter anderem aus diesem Grund im Juli 2015 eine Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an die Bundesregierung gestellt. Dies stellt die Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens dar.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik (jetzt WBAE) und der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen (WBD) haben bereits im August 2013 in einer gemeinsamen Kurzstellungnahme notwendige Anpassungen im Düngerecht aufgezeigt.

Einige Anpassungen sind aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes jedoch noch nicht ausreichend.

Im Folgenden einige vorgesehene Anpassungen im Düngegesetz und in der Düngeverordnung, die nach unserer Ansicht von großer Bedeutung und besonders positiv zu bewerten sind:

Die Bilanzierung nach Hoftoransatz stellt insbesondere in Tierhaltungsbetrieben sicher, dass vergleichbare und belastbare Informationen zum Nährstoffvergleich, dem zentralen Indikator für die Umweltbelastung, vorliegen. Der Hoftoransatz kann im Gegensatz zur bisherigen Bilanzierung auf Größen aus der betrieblichen Buchhaltung zurückgreifen, was aufgrund belastbarer Daten die Genauigkeit des Nährstoffvergleichs erhöht. Zur Einführung der Bilanzierung nach Hoftoransatz müssen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, die rechtlichen Grundlagen im Düngegesetz geschaffen werden.

Ausnahmeregelungen können kleine Betriebe vor unverhältnismäßiger Belastung schützen. Durch die Nutzung von EDV-Programmen lässt sich der Aufwand insgesamt gering halten.

Hinsichtlich der Datenbereitstellung sieht der Entwurf des Düngegesetzes vor, den für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Behörden Zugang zu bereits vorhandenen Daten zu ermöglichen, wie z. B. zu den InVeKoS-Daten zu Betriebsfläche und Tierbestand.

Dies ist ein wichtiges Element eines effizienten und wirksamen Vollzugs. Die vorgesehene Datenübermittlung bedeutet keinen zusätzlichen Aufwand für Landwirtinnen und Landwirte. Ziel ist es, den Austausch von bereits vorliegenden Informationen zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Düngeverordnung sind die nun vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung einer bundeseinheitlichen, verbindlichen und schriftlich zu dokumentierenden Düngebedarfsermittlung, die Einbeziehung pflanzlicher Gärreste in die Ausbringungsobergrenze für Stickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, die Absenkung der Kontrollwerte des Nährstoffvergleichs für Stickstoff und Phosphat, die Verlängerung der Sperrfristen, sowie die Stärkung des Vollzugs grundsätzlich positiv zu würdigen.

Mängel des Regierungsentwurfs zur Düngeverordnung:

Die Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren für die Einführung von emissionsarmer Ausbringungstechnik sind zu lang.

Die Einarbeitungsfrist für Gülle, Gärreste und bestimmte weitere Düngemittel von vier Stunden ist zu großzügig angesetzt.

Die Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer statt der vorgesehenen vier Stunden ist eine hochwirksame und kosteneffiziente Maßnahme zur Minderung der Ammoniakemissionen.

Eine Verkürzung der Einarbeitungszeit, wie auch der zuvor genannten Übergangsfristen, ist essenziell, um die Ziele der NE(R)C-Richtlinie zu erreichen und den Biodiversitätsverlust durch Eutrophierung zu verringern.

Die Regelungen zur Phosphatdüngung entsprechen im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung der Phosphat-Verfügbarkeit im Boden nicht dem Stand des Wissens.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Sie führen einerseits nicht zu der notwendigen Abreicherung auf überversorgten Böden und verhindern andererseits Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf unterversorgten Böden.

Letztere müssen jedoch immer mit Zielen des Gewässerschutzes vereinbar sein. In den Vorgaben sind außerdem die aktuellen Empfehlungen der VDLUFA 2015 zur Anpassung der Richtwerte für die Gehaltsklassen zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Derogationsregel für Gärreste auf Ackerflächen, d. h. Ausnahmen für die Ausbringungsbegrenzung von Stickstoff, ist nicht mit den Zielen des Gewässerschutzes vereinbar.

Die Berücksichtigung von Futterverlusten in Höhe von 15 bis 25% bei der Erstellung der Nährstoffvergleiche von Futterbaubetrieben ist unangemessen hoch und konterkariert die angestrebte Verbesserung der Nährstoffeffizienz auf Betriebsebene deutlich.

Die Länderöffnungsklausel befähigt die Bundesländer, zusätzliche Maßnahmen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung zu ergreifen. Ihre momentane Ausgestaltung bietet allerdings aufgrund der hohen Freiheitsgrade die Möglichkeit, auf Länderebene Standards festzusetzen, die hinter der erforderlichen Verschärfung in belasteten Gebieten zurückbleiben. Dies gefährdet die Erreichung der in Wasserrahmenrichtlinie und Nitratrichtlinie festgelegten Umweltziele.

Wir fordern vor diesem Hintergrund, den Maßnahmenkatalog so abzuändern, dass strengere Maßnahmen enthalten sind und alle Länder in Bezug auf die Umweltziele ähnlich wirksame Maßnahmen umsetzen müssen.

Hervorzuheben ist, dass die novellierte Düngeverordnung nur bei einer konsequenten Umsetzung in den Ländern die notwendige Wirkung entfalten wird. Dazu müssen die Länder durch einen wirksamen Vollzug unter Nutzung der Komponenten Beratung, Kontrolle und Sanktion ihrer Verantwortung für den Umweltschutz gerecht werden.

Nur eine deutliche Reduktion von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft wird zum Erreichen verschiedener nationaler und europäischer Umweltziele führen.

Das betrifft im Besonderen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der NE(R)C-Richtlinie sowie der nationalen Biodiversitätsstrategie und den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz.

7. Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung reduzieren

Wortlaut: *"...den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten."*

Kurzfassung Forderung:

1. Sofortiges Verbot des Einsatzes von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin!
2. Verbot des vorbeugenden Einsatzes von Antibiotika und Durchsetzung eines Gebotes der Einzeltierbehandlung!
3. Eindeutige Trennung der veterinärmedizinischen Überwachung von Landwirtschaftsinteressen!
4. Kein Handel mit Antibiotika durch die verschreibenden Tierärzte!
5. Erhöhung des veterinärmedizinischen Überwachungspersonals, mehr unangekündigte Kontrollen!
6. Verbindliches Senkungsziel für die Gesamtmenge der in der Nutztierhaltung eingesetzten Antibiotika um 50% innerhalb von 3 Jahren!

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Die Gefahr antibiotikaresistenter Keime steigt kontinuierlich an. Immer mehr Antibiotika in der Humanmedizin verlieren ihre Wirkung. Dies führt zur akuten Gefährdung des menschlichen Wohles. Der übermäßige Einsatz von Antibiotika in der Human- und Tiermedizin führt zur Entstehung multiresistenter Keime, an denen jährlich ca. 7.000 Menschen sterben, wie die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene schätzt. Die genetischen Informationen können von Bakterien zu Bakterienspezies weitergegeben werden, verbreiten sich in Stall und Umwelt. Durch extrem enge Haltung unter problematischen Bedingungen wird der Ausbruch von Krankheiten in der industriellen Mast begünstigt. Erkrankt in einer Anlage mit 40.000 Tieren (z.B. Masthähnchen) ein Tier, wird allzuoft der gesamte Tierbestand dort "vorbeugend" mit Antibiotika behandelt.

Insbesondere Krankenhäuser haben verstärkt Probleme mit multiresistenten Keimen, die schwer behandelbare Krankheiten auslösen. Die sog. Reserveantibiotika die von der WHO in der Kategorie „Highest Priority Critically Important Antimicrobials“ aufgeführt sind (Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Glykopeptide), sowie zusätzlich Carbapeneme und Colistin aus der Gruppe der „Critically Important Antimicrobials“ werden in der Humanmedizin benötigt. Sie sind zunehmend häufig die letzte Behandlungsmöglichkeit bei „Resistenzkeimen“. Insbesondere Colistin, wegen der toxischen Nebenwirkung lange nicht mehr beim Menschen eingesetzt, erlebt bei der Behandlung von Schwerstkranken mit multiresistenten Erregern eine Renaissance. 2014 wurden 107 Tonnen davon in der Tierhaltung verfüttert.

Der Antibiotikaverbrauch in der Tiermedizin wird in Deutschland erst seit 2011 erfasst und für dieses Jahr auf 1.238 t beziffert. Ein Rückgang in 2014 um 468 t dürfte auch auf den vermehrten Einsatz von niedriger zu dosierenden Cephalosporinen der 3. und 4. Generation sowie von Fluorchinolonen (ein Zuwachs von 4,1 t) zurückzuführen sein.

Tierärzte verdienen am Handel mit Antibiotika - Arzneimitteln. (Umsatzanteil zwischen 7 bis 22%) Verständliche wirtschaftliche Interessenskonflikte erschweren die angestrebte weitere Reduzierung der Antibiotikaabgaben in der Nutztierhaltung.

Verbindliche Senkungsziele für die Gesamtmenge der in der Nutztierhaltung eingesetzten, Antibiotika, dem Beispiel der Niederlande folgend, mit einer Reduzierung auf 50% innerhalb von 3 Jahren, sind, wenn gewollt, durchsetzbar.

Wir fordern den Brandenburger Landtag daher auf, den Antibiotikaeinsatz zum Schutz von Mensch und Natur einzudämmen und im Bundesrat eine Gesetzesinitiative mit folgendem Inhalt einzubringen:

- Sofortiges Verbot des Einsatzes von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin!
- Verbot des vorbeugenden Einsatzes von Antibiotika und Durchsetzung eines Gebotes der Einzeltierbehandlung!
- Eindeutige Trennung der veterinärmedizinischen Überwachung von Landwirtschaftsinteressen!
- Kein Handel mit Antibiotika durch die verschreibenden Tierärzte!
- Erhöhung des veterinärmedizinischen Überwachungspersonals, mehr unangekündigte Kontrollen!
- Verbindliches Senkungsziel für die Gesamtmenge der in der Nutztierhaltung eingesetzten Antibiotika um 50% innerhalb von 3 Jahren!



8. Änderungen Baurecht

Wortlaut: *“...das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.”*

Kurzfassung:

- Die Bevölkerung bei Genehmigungsverfahren stärker beteiligen, indem Gemeinderäte über die Zulassung von Anlagen mitentscheiden

Hierfür soll eine Bundesratsinitiative der Landesregierung mit folgendem Inhalt erfolgen:

Änderung des Baugesetzbuches

Der § 35 des Baugesetzbuches soll wie folgt geändert werden:

Die Privilegierung für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, Abs. 1 Nr. 1 BauGB soll grundsätzlich entfallen, wenn die Anlagen einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegen (bei Rindern ersatzweise ab der Stufe der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVP-Gesetz). Für derartige Anlagen sollen künftig stattdessen ein Bauleitplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig sein. Die mit der letzten Novelle des BauGB getroffenen Festlegungen für gewerbliche Anlagen sollen unberührt bleiben.

Der § 36 des Baugesetzbuches soll wie folgt (fett) ergänzt werden:

*„Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. **Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens steht im Ermessen der Gemeinde.** Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.“*

Damit diese Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinde wirksam werden kann, muss eine weitere Änderung im Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes notwendig.

Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Auch die nach Landesrecht zuständige Behörde muss das Recht erhalten, dass im Falle eines rechtmäßig verweigerten Einvernehmens einer Gemeinde, sie ebenfalls eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung treffen muss, damit die Entscheidung der Gemeinde wirksam werden kann. Hierzu muss der § 6 Abs. 1 BImSchG dahingehend geändert werden, dass die Antragstellerin / der Antragsteller im Genehmigungsverfahren jedenfalls dann keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat (keine gebundene Entscheidung), sondern lediglich einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtmäßig verweigert hat.

Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



Änderung der Brandenburger Kommunalverfassung

Außerdem sollte das gemeindliche Einvernehmen bei Anlagen, für welche die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich ist oder für welche das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine UVP-Vorprüfungspflicht oder UVP-Pflicht vorsieht, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erteilt werden. Dies sollte in die Brandenburger Kommunalverfassung eingefügt werden.